



**Benutzungs- und Gebührensatzung**  
**für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grasberg**  
**(gilt im Rahmen der bestehenden Verträge auch für die**  
**Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft des DRK-Kreisverbandes**  
**Osterholz in Grasberg)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. vom 23.01.2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 17.9.2012 (Nds. GVBl. Nr.14/2015 S. 186), sowie der §§ 8, 10, 12, 14 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 12 vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. Nr. 27/2014 S. 477) hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Aufgabe der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Kindertagesstätten in der Gemeinde Grasberg erfüllen einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab und dient der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Fähigkeiten der Kinder. Das Recht der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Kindertagesstätten entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sind die Kindertagesstätten so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neue Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können.

**§ 2**  
**Aufnahme**

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden Krippenkinder mit Beginn des Rechtsanspruches (2. Lebensjahr) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie Kindergartenkinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen. In der Horteinrichtung werden Kinder nach der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Grasberg haben, offen. Bei freien Plätzen können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt unter Beachtung des Rechtsanspruches auf einen Krippen- und Kindergartenplatz gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten- Nkitag und der Berücksichtigung besonderer Aufnahmegründe im Einzelfall. Diese besonderen

Aufnahmegründe können sich z. B. aus der erzieherischen Situation der Familie und aus individuellen Benachteiligungen der Kinder ergeben.

- (4) Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (5) Zahlungspflichtig für den Kostenbeitrag sind die Eltern/die sorgeberechtigten Personen.

### **§ 3** **Aufnahmeverfahren**

- (1) Ein Antrag auf Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen wird grundsätzlich digital über die Homepage der Gemeinde Grasberg und das damit verbundene Elternportal entgegengenommen. Schriftliche Anträge können nach Absprache in der Gemeinde entgegengenommen werden. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern die Benutzungs- und Gebührensatzung an.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen bzw. dem DRK Kreisverband Osterholz. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht. Liegen für eine Einrichtung mehr Aufnahmeanträge vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall.

### **§ 4** **Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind montags bis freitags geöffnet.
- (2) Grundsätzlich sind die Kindertageseinrichtungen nur an Feiertagen und während folgender Zeiten der allgemeinen Schulferien in Niedersachsen geschlossen:
  - ab Beginn Weihnachtferien bis Neujahr
  - drei Wochen während der Sommerferien
- (3) Zusätzlich gibt es eine variable Schließzeit von bis zu sechs Tagen (Studien- und Vorbereitungstage) während des Kindertagesstätten-Jahres (jeweils 01.08. bis 31.07.). Diese Schließzeiten werden von der jeweiligen Einrichtung rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) Im Rahmen der Ferienbetreuung wird an drei Wochen der Sommerferien eine zusätzliche Betreuung gegen Zahlung einer gesonderten Gebühr (siehe § 7, Nr. 1+2g und Nr. 5) angeboten. Die Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen und zusätzlich bei der Betreuung in den Sommerferien angemeldet sind, müssen zu einem anderen Zeitpunkt (die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr ist ausgenommen) 14 Tage am Stück Urlaub von der Betreuung machen, da alle Kinder ein Recht auf Familienzeit und Freizeit haben (siehe Artikel 31 UN-Kinderrechtskonvention und Artikel 24 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte).
- (5) Die vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung, sowie vorübergehender Einschränkungen der Betreuungszeiten aus vom Träger nicht zu vertretenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

### **§ 5** **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder erhebt die Gemeinde Grasberg auf der Grundlage der vom Rat festgestellten Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung einer

öffentlichen Interessenquote von 30 % Gebühren von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Bei der Hort- und außerschulischen Betreuung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Grasberg. Aus diesem Grund wird auf Basis der nachfolgenden Gebühren für die Kindergartenbetreuung ein Zuschlag in Höhe von 25 % berechnet.
- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr wird unter Berücksichtigung einer sozialen Staffelung bei den einkommensteuerrechtlichen Einkommen der sorgeberechtigten erhoben. Die soziale Staffelung der Einkünfte der Sorgeberechtigten gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes wird wie folgt festgelegt:

Stufe 1 = monatliches Einkommen bis 1.750,00 €  
Stufe 2 = monatliches Einkommen von 1.750,01 € bis 2.500,00 €  
Stufe 3 = monatliches Einkommen von 2.500,01 € bis 3.250,00 €  
Stufe 4 = monatliches Einkommen von 3.250,01 € bis 4.000,00 €  
Stufe 5 = monatliches Einkommen über 4.000,00 €

- (4) Für Krippenkinder, die zeitgleich ein Krippenangebot nutzen, wird die Gebühr beim zweiten Kind um 50% gemindert und vom dritten Kind an erlassen.
- (5) Für Hortkinder die zeitgleich das Hortangebot nutzen, wird die Gebühr ebenfalls beim zweiten Kind um 50 % gemindert und vom dritten Kind an erlassen.
- (6) Wird innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung der Gemeinde keine Erklärung über das anrechenbare Einkommen (Selbsterklärung) mit den entsprechenden Nachweisen von den Sorgeberechtigten vorgelegt, erfolgt regelmäßig eine Einstufung in die Einkommensstufe 5.
- (7) Beim Eintritt in die Kindertageseinrichtung im Laufe des Monats wird die volle monatliche Benutzungsgebühr berechnet.
- (8) Soll ein Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheiden bzw. sollen sich die Betreuungszeiten verringern, bedarf es einer schriftlichen Abmeldung. Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Ende des Folgemonats abmelden.
- (9) Benötigen Eltern mehr Betreuungszeit als vorher angemeldet, Bedarf es einer schriftlichen Anmeldung mit gewünschter Betreuungszeit und gewünschtem Start der Betreuung. Dieser Antrag wird durch die Gemeinde und der jeweiligen Kindertagesstätte geprüft. Ausschlaggebend für die Zustimmung sind hierbei die freien Kapazitäten der jeweiligen Einrichtung. Eine Rückmeldung an die Eltern erfolgt schriftlich.
- (10) Über die Höhe der Benutzungsgebühren wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die zwölf monatlichen Benutzungsentgelte sind jeweils am 1. der Monate August bis Juli an den Träger im Rahmen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu entrichten. Diese Regelung ist unabhängig von den jeweiligen Sommerferienzeiten gültig. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitrreibung im Verwaltungszwangsvfahren.
- (11) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus Gründen eines Kur- oder Krankenhausaufenthaltes die Kindertageseinrichtung längere Zeit nicht besuchen, so wird auf Antrag die Benutzungsgebühr für jeden vollen Monat des Fernbleibens erlassen.
- (12) Im Einzelfall kann die Benutzungsgebühr durch Entscheidung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters in besonders begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Besuch des Kindes aus sozialen Gründen notwendig ist und die Benutzungsgebühr nicht anderweitig erbracht werden kann.

## § 6 Berechnung des Einkommens

- (1) Für die Einstufung unterhalb des Höchstsatzes wird 1/12 des Jahreseinkommens sowie steuerfreie Einnahmen (pauschal besteuerter Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigen, steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten) der Eltern oder Personensorgeberechtigten berücksichtigt.
- (2) Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte des letzten Kalenderjahres aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen) abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, eventuelle Freibeträge gem. Einkommensteuerbescheid und dem Kinderfreibetrag gem. § 32 Abs. 6 EStG. Nicht zu berücksichtigen ist der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.
- (3) Zusätzlich wird ein Freibetrag für Alleinerziehende in Höhe von 2.400,00 € berücksichtigt.
- (4) Dem Einkommen hinzuzurechnen ist das Einkommen der zum Haushalt zählenden Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen oder für die ein Kinderfreibetrag gewährt wird. Zum Einkommen der Kinder gehören auch Unterhaltsansprüche gegen Dritte sowie Versorgungs- und Rentenbezüge.
- (5) Die Einkünfte sind durch Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Kopie des letzten Einkommensteuerbescheides, eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder Verdienstbescheinigungen) zu belegen. Über die sonstigen Einkommen müssen ebenfalls Angaben gemacht und Unterlagen vorgelegt werden. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Weitere Einkünfte, die erst nach dem Ende des letzten Kalenderjahres erzielt wurden, werden mit dem durchschnittlichen Monatseinkommen dieses Kalenderjahres berücksichtigt.
- (6) Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.
- (7) Verringern sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden höhere / weitere Einnahmen von mehr als 15 % erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 7 Höhe der Benutzungsgebühren

Für Kindergartenkinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung und einer Benutzungszeit täglich von bis zu 8 Stunden werden keine Benutzungsgebühren erhoben (Beitragsfreiheit)

### 1. Kindergartengruppen

Für eine Benutzungszeit die über 8 Stunden hinausgeht, wird je angefangene Stunde folgende monatliche Benutzungsgebühr erhoben

bei einem monatlichen Einkommen gemäß

| Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 |
|---------|---------|---------|---------|---------|
| 24,00 € | 29,00 € | 34,00 € | 39,00 € | 44,00 € |

## 2. Krippenbetreuung (0 – 3 Jahre)

Die Gruppenzeit wird auf mindestens 5 Tage wöchentlich von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr – unter Berücksichtigung der gemeinsamen Einnahme der Mittagsverpflegung / der Ruhezeiten – festgelegt.

### 2a) Frühbetreuung

7:00 Uhr – 8:00 Uhr

(wöchentlich 5 Tage, jeweils 1 Stunde)

| Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 |
|---------|---------|---------|---------|---------|
| 24,00 € | 29,00 € | 34,00 € | 39,00 € | 44,00 € |

### 2b) Frühbetreuung

7:30 Uhr – 8:00 Uhr

(wöchentlich 5 Tage, jeweils 0,5 Stunden)

bei einem monatlichen Einkommen gemäß

| Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 |
|---------|---------|---------|---------|---------|
| 12,00 € | 14,50 € | 17,00 € | 19,50 € | 22,00 € |

### 2c) Spätbetreuung

8:00 Uhr – 14:00 Uhr

(wöchentlich 5 Tage, jeweils 6 Stunden)

bei einem monatlichen Einkommen gemäß

| Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  |
|----------|----------|----------|----------|----------|
| 144,00 € | 174,00 € | 204,00 € | 234,00 € | 264,00 € |

### 2d) Spätbetreuung

8:00 Uhr bis 15:00 Uhr

(wöchentlich 5 Tage, jeweils 7 Stunden)

bei einem monatlichen Einkommen gemäß

| Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  |
|----------|----------|----------|----------|----------|
| 168,50 € | 203,50 € | 238,50 € | 273,50 € | 308,50 € |

### 2e) Ganztagsbetreuung

8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(wöchentlich 5 Tage, jeweils 8 Stunden)

bei einem monatlichen Einkommen gemäß

| Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  |
|----------|----------|----------|----------|----------|
| 192,00 € | 232,00 € | 272,00 € | 312,00 € | 352,00 € |

### 2f) Ganztagsbetreuung

8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

(wöchentlich 5 Tage, jeweils 9 Stunden)

bei einem monatlichen Einkommen gemäß

| Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  |
|----------|----------|----------|----------|----------|
| 216,00 € | 261,00 € | 306,00 € | 351,00 € | 396,00 € |

**1+2g)** Für die Betreuung während der **zusätzlichen Öffnungszeiten in den Sommerferien** wird eine einheitliche Benutzungsgebühr für Krippen- und Kindergartenbetreuung in Höhe von 50,00 € wöchentlich, inkl. Mittagessenspauschale erhoben. Die Zeiten für die erforderlichen verbindlichen Anmeldungen werden in den einzelnen Kindertageseinrichtungen festgelegt. Eine Erstattung bei Nichtinanspruchnahme ist nicht vorgesehen. In dieser Zeit wird die Kernbetreuungszeit 8.00-14.00 Uhr angeboten.

## 3. Hortbetreuung

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die

**3a) Betreuung von**

**13:00 Uhr – 17:00 Uhr  
(wöchentlich 5 Tage, jeweils 4 Stunden)**

bei einem monatlichen Einkommen gemäß

| Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  |
|----------|----------|----------|----------|----------|
| 112,50 € | 137,50 € | 162,50 € | 187,50 € | 212,50 € |

**3b) Betreuung von**

**13:00 Uhr – 16:00 Uhr  
(wöchentlich 5 Tage, jeweils 3 Stunden)**

bei einem monatlichen Einkommen gemäß

| Stufe 1 | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  |
|---------|----------|----------|----------|----------|
| 84,50 € | 103,00 € | 121,50 € | 140,00 € | 158,50 € |

**4. Sonstige außerschulische Betreuung**

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die

**Betreuung von**

**13:00 Uhr – 15:00 Uhr  
(wöchentlich 5 Tage, jeweils 2 Stunden)**

bei einem monatlichen Einkommen gemäß

| Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5  |
|---------|---------|---------|---------|----------|
| 56,25 € | 68,75 € | 81,25 € | 93,75 € | 106,25 € |

**5. Zusätzliche Betreuung während der Ferienzeiten gemäß Nds. Ferienordnung  
(montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr)****5a) Für die Hort- und außerschulische Betreuung beträgt die Gebühr pro Tag der Inanspruchnahme**

bei einem monatlichen Einkommen gemäß

| Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 |
|---------|---------|---------|---------|---------|
| 6,00 €  | 7,50 €  | 9,00 €  | 10,50 € | 12,00 € |

**5b) Für den Feriendienst werden für gebuchte Zeiten unabhängig von einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme die Beiträge nachträglich durch Abbuchung erhoben. Abmeldungen sind grundsätzlich nur bis 4 Wochen vorher möglich.**

**§ 8  
Mittagessen**

(1) Bei der Krippen- und Hortbetreuung, sowie der Kindergartenbetreuung bis mindestens 14:00 Uhr wird die Inanspruchnahme einer Mittagsverpflegung aus pädagogischen Gründen verbindlich festgesetzt. Soweit die Mittagsverpflegung in Anspruch genommen wird, ist diese aufgrund der Regelungen in den einzelnen Kindertageseinrichtungen rechtzeitig und verbindlich vorab zu bestellen.

(2) Das Entgelt für das Mittagessen beträgt

- a) für Krippen- und Kindergartengruppen pauschal monatlich 51,00 €
- b) für Hortgruppen und die Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagschule, pauschal monatlich 60,00 €

(3) Der Monatsbeitrag ist für 12 Monate im Jahr, monatlich im Voraus zu entrichten.

- (4) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus Gründen eines Kur- oder Krankenhausaufenthaltes die Kindertageseinrichtung längere Zeit nicht besuchen, so wird auf Antrag das Entgelt für das Mittagessen für jeden vollen Monats des Fernbleibens erlassen.

**§ 9**  
**Haftungsausschluss**

- (1) Werden die Kindertageseinrichtungen wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (z.B. Fortbildungen) geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme Ihres Kindes, Schadensersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren.
- (2) Das Abholen von Kindergartenkindern aus der Kindertageseinrichtung darf nur durch Personen mit einem Mindestalter von 14 Jahren erfolgen, die körperlich und geistig in der Lage sind, Kinder durch den Straßenverkehr nach Hause zu führen. Bei Krippenkindern liegt das Mindestalter der abholenden Person bei 18 Jahren. Hierbei bedarf es jeweils der schriftlichen Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Kinder ab 5 Jahren dürfen den Heimweg von der Kindertageseinrichtung nur dann alleine antreten, wenn die Erziehungsberechtigten dem Personal der Kindertageseinrichtung schriftlich eine entsprechende Einverständniserklärung vorgelegt haben. Sollte die Leitung einschätzen, dass das jeweilige Kind nicht alleine am Straßenverkehr teilnehmen kann, dann informiert diese die Erziehungsberechtigten. Diese müssen dann ihr Kind in der Kindertageseinrichtung abholen.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

**§ 10**  
**Gesundheitsvorsorge**

- (1) Ist ein Kind erkrankt, muss es in jedem Fall zu Hause behalten werden.
- (2) Stellt die Leitung der Kindertageseinrichtung bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende Krankheit hindeuten, schließt sie das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung aus.
- (3) Wenn sich das Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht, ist der Leitung der Kindertageseinrichtung hierüber sofort Mitteilung zu machen.
- (4) Auch in der Familie des Kindes etwa auftretende Infektionskrankheiten müssen umgehend gemeldet werden, damit unter Umständen geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können. Genaueres kann man in der Wiederzulassungstabelle für Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 IfSG des Robert Koch-Instituts nachlesen, [https://www.rki.de/DE/Aktuelles/Publikationen/RKI-Ratgeber/Wiederzulassung/Wiederzulassung\\_Tabelle.html](https://www.rki.de/DE/Aktuelles/Publikationen/RKI-Ratgeber/Wiederzulassung/Wiederzulassung_Tabelle.html), 07.10.2025

**§ 11**  
**Besondere Ausschlussgründe vom Kindertagesstättenbesuch**

- (1) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche unentschuldigt, kann nach Verständigung der Eltern über den Platz in der Kindertageseinrichtung anderweitig verfügt werden.
- (2) Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt ab 01.07.2026 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührensatzung und die dazu ergangenen Änderungssatzungen für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grasberg vom 05.12.2024 außer Kraft.

Grasberg, den 05.12.2025  
Der Bürgermeister

  
(Ritthaler)

